

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 19. Juli 1870.

Indem der Senat zum Erstenmal, seitdem die Geschichte des Vaterlandes so plötzlich sich gewendet, die Bürgerschaft zu einer gemeinsamen Berathung beruft, fühlt er sich gedrungen, mit ihr über den Geist sich zu verständigen, welcher fortan in den bereits angebrochenen Tagen der Drangsale die gemeinschaftliche Wirksamkeit durchdringen muß. Bremen hat in den friedlichen Tagen, mit welchen Gott uns bisher gesegnet, gezeigt, daß ihm Wille und Kraft nicht mangelt, auf allen Gebieten des materiellen und geistigen Lebens dem Vaterlande in der Wahrung und Mehrung der Güter zu dienen, die im Frieden gedeihen. Fortan und vielleicht auf lange Zeit ist ihm eine andere Aufgabe geworden. Wie tief auch die Wunden sein mögen, welche, uns vielleicht vorzugsweise, der drohende Entscheidungsskampf schlagen mag, — es ziemt uns nicht, nutzlos zu klagen, vielmehr in schwerster Prüfung bewährt erfunden zu werden in dem Mannesmuth und der Mannesthat, die im festen Vertrauen auf den gerechten Gott, zu welchem das deutsche Volk reine Hände erheben darf, jedes vergängliche Gut daran setzt, die ewigen Güter der Nation, ihre Ehre und ihre Freiheit, zu bewahren und den Frieden der Zukunft dauernd zu sichern. Wir dürfen uns in der Opferfreudigkeit für so heilige Zwecke von keinem unsers Volks übertreffen, — wir werden uns von unsrer Vergangenheit nicht beschämen lassen.

Zu einer gemeinsamen Wirksamkeit in diesem Geist reicht der Senat seinen Mitbürgern die Hand.

Zweite Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 19. Juli 1870.

Werthbestimmung einiger fremder Goldmünzen.

Von einer Anzahl hiesiger, den Bank- und Geldverkehr vermittelnder Institute und Wechselhäuser ist dem Senat eine durch eine Eingabe der Handelskammer unterstützte Vorstellung eingereicht, durch welche darauf aufmerksam gemacht wird, daß es bei den gegenwärtigen Zeitverhältnissen schwierig werden könnte, die nöthigen Zahlungsmittel in hier gültigen Goldmünzen zu beschaffen, weil die Pistolen fast ganz aus dem Verkehr verschwunden, dabei in den letzten vier Jahren sehr wenig Kronen geprägt, und die auswärtigen Prägeanstalten nicht mehr darauf eingerichtet seien, so rasch prägen zu lassen, wie dies unter Umständen erforderlich werden möchte.

Zur Beseitigung dieses Uebelstandes schlagen dieselben vor, gleich wie dies nach der Münzconvention hinsichtlich der Kronen geschehen, für einige andere Goldmünzen denjenigen Werth zu bestimmen, den dieselben nach ihrem Feingehalt im Verhältniß zu dem Feingehalt der Kronen, d. i. nach der gesetzlichen Bestimmung von 420 Thalern Gold für das Pfund feinen Goldes wirklich besitzen, mit anderen Worten, diesen wirklichen Werth zur öffentlichen Kunde zu bringen, und für die Dauer der eingetretenen Verhältnisse diesen Goldmünzen für solchen Werth den Charakter gesetzlicher Zahlungsmittel beizulegen.

Der Senat hat bei einer früheren Anregung der vorliegenden Frage wegen der damit verknüpften Nachtheile es nicht für erforderlich gehalten, mit einer gesetzlichen Bestimmung vorzugehen; unter den eingetretenen außerordentlichen Verhältnissen nimmt er jedoch keinen Anstand, dem Vorschlage, als einer vorübergehenden Maßregel, beizutreten und demnach die Bürgerschaft um ihre Zustimmung zu dem beiliegenden Gesetzentwurfe zu ersuchen, in welchem sich, neben dem gesetzlichen Gewicht dieser Münzen, auch diejenigen Gewichtsabweichungen verzeichnet finden, welche die Gesetze der betreffenden Staaten für die erwähnten Münzen gestatten.

Anlage
zur Mittheilung des Senats
vom 19. Juli 1870.

Obrigkeittliche Verordnung,

die im Bremischen Staate gültigen Goldmünzen betreffend.

Da bei den gegenwärtigen Zeitverhältnissen die Ausprägung von Kronen in den Staaten des bisherigen deutsch-österreichischen Münzvereins nicht immer mit derjenigen Raschheit und Regelmäßigkeit erfolgen kann, wie es die Bedürfnisse des Verkehrs wünschenswerth machen, so verordnet der Senat im Einverständnisse mit der Bürgerschaft hiemit das Nachstehende:

§. 1.

Für alle auf Thaler Gold lautende Forderungen bilden, ebenso wie Pistolen und Kronen (Verordnung vom 19. Septbr. 1857) die hierunter aufgeführten Goldmünzen ein gesetzliches Zahlungsmittel und ist Jedermann sie als solches anzunehmen verpflichtet.

Französische Zwanzigfrankenstücke,
Großbritannische Sovereigns,
Nordamerikanische Eagles, ganze, halbe und doppelte,
Russische halbe Imperialen (5 R.).

§. 2.

Unter Bezugnahme auf die Münzgesetze der betreffenden Staaten, denen zufolge aus einem Pfunde feinen Goldes

86,111,111,1 Zwanzigfrankenstücke,
68,284,116,5 Sovereigns,
33,230,899 Eagles
83,351,534 Imperialen

geprägt werden, wird der Werth dieser Goldmünzen, wie folgt festgestellt:

1 Zwanzigfrankenstück		20' or 20' 4.63 Gr. — Schw.
1 Sovereign		" 6.10 " . 4 "
1 Eagle		" 12.46 " . — "
1/2 Eagle		" 6.23 " . — "
1 Doppel-Eagle		" 25.20 " . — "
1 halber Imperial (5 R.)		" 5. 2 " . 4 "

§. 3.

Ein Zwanzigfrankenstück muß wiegen:	12,903,225,8	Halbgramme
" Sovereign	" " 15,976,030,0	"
" Eagle	" " 33,436,083,3	"
" halber Eagle	" " 16,718,041,6	"
" doppelter Eagle	" " 66,872,166,7	"
" Imperial (5 R.)	" " 13,088,082,53	"

Als vollwichtig sollen diese Münzen jedoch auch dann noch gelten, wenn das Zwanzigfrankenstück nicht mehr als 32,1000 Halbgramm, der Sovereign 39,1000 do. der Eagle 82,1000 do. der halbe Eagle 41,1000 do. der doppelte Eagle 165,1000 do. der Imperial (5 R.) 32,1000 do. von dem gesetzlichen Gewichte abweicht.

§. 4.

Die Bestimmungen der Verordnung vom 19. September 1857, die im Bremischen Staate gültigen Goldmünzen betreffend, bleiben unverändert in Kraft.